

Die organspezifischen Richtlinien gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 und 5 TPG (RL BÄK Lunge, RL BÄK Leber) sehen eine regelmäßige Reevaluierung des Gesundheitszustandes der Wartelistenpatienten zur Aktualisierung der Parameter der Allokations-Scores Lung Allocation Score (LAS) und Model for End-stage Liver Disease (MELD) vor. Die Transplantationszentren sind verpflichtet, die erforderlichen Parameter für diese Wartelistenpatienten regelmäßig nach näheren Vorgaben der organspezifischen Richtlinien zu aktualisieren. Dieses setzt eine eingehende Untersuchung der Patienten im Transplantationszentrum voraus. Angesichts der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie besteht allgemein Einvernehmen darüber, ärztliche Behandlungen auf das gebotene medizinische Maß auszurichten.

Die Vermittlungsstelle hatte angesichts der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie mit Schreiben vom 24.03.2020 angeregt, im Sinne des § 5 Abs. 7 des ET-Vertrags wissenschaftlich begründet und zeitlich befristet von den Richtlinien der Bundesärztekammer abzuweichen und den Transplantationszentren die Möglichkeit einzuräumen, von den jeweils vorgeschriebenen Regelungen für die Reevaluierung im Einzelfall im Rahmen einer eingehenden Risikobewertung bzw. Gefährdungsbeurteilung abzuweichen.

Dies soll für den Zeitraum gelten, in dem auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes oder länderspezifischer Regelungen Maßnahmen zur Reduzierung sozialer Kontakte, insbesondere auch von Arzt-Patienten-Kontakten, angezeigt sind oder insbesondere zum Schutz vulnerabler Patientengruppen von den zuständigen staatlichen Stellen zur Vermeidung weiterer Infektionen dringend empfohlen werden.

Die Bundesärztekammer ist mit diesem Vorgehen einverstanden (Beschluss des Vorstands der Bundesärztekammer vom 14. / 15.5.2020).